

## Die Kaliindustrie

Im April 1919 erfolgte eine Umgestaltung des bisherigen deutschen Reichskaligesetzes durch ein neues „Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft“, das unter Fortführung der 1910 eingeführten Vorschriften den Gedanken des gemeinschaftlichen Aufbaus der Kaliwirtschaft verwirklichen sollte. In diesem Gesetz wurden die Kalierzeuger zu einem Verband, dem Deutschen Kalisyndikat, zusammengeschlossen. Erwähnung verdienen noch die Verordnungen vom 23. Oktober 1921, sowie vom 26. Februar 1924, in denen neue Bestimmungen über das Stilllegen von Schächten getroffen wurden. Diese bezweckten, die deutsche Kaliproduktion im wesentlichen auf die leistungsfähigen Werke zu beschränken und unrationell arbeitende Betriebe zur Vermeidung der Verteuerung der Kalisalze auszuschalten.

Durch diese gesetzliche Regelung war die weitere Entwicklung der deutschen Kaliindustrie vorgeschrieben, die nunmehr dahin ging, den Ausbau des Produktionsapparates auf die besten Kalivorkommen zu beschränken und diese mit allen Mitteln moderner Technik auszustatten. Hand in Hand hiermit ging eine stetige Konzernierung, indem sich kleinere Einzelwerke zu kapitalkräftigen Gesellschaften zusammenschlossen, die nun ihrerseits dahin strebten, die Quoten nicht leistungsfähiger Schachtanlagen auf die Werke mit den besten Salzen und den billigsten Arbeitsbedingungen zu übertragen. Von der in der Kriegszeit vorhandenen Anzahl von 198 selbständigen Kaliwerken war Mitte 1926 die Anzahl der unabhängigen Kalierzeuger auf 12 gefallen. Innerhalb dieser 12 mehr oder minder großen Verbände wurde dazu übergegangen, die weniger leistungsfähigen oder wegen ihrer weniger guten Salzvorkommen nicht rentablen Werke zugunsten der besseren zu schließen. Dadurch, daß die Anteile am Absatz von ersteren auf letztere übertragen wurden, wurden die Ansprüche an die Leistungsfähigkeit einzelner Werke stark gesteigert, was sich in einer Verbesserung der Arbeitsmethoden und in Fortschritten im Bau der Apparatur auswirken mußte.